Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 28 (1949)

Heft: 4

Artikel: Die schweizerische Jesuitenfrage

Autor: Schmid-Ammann, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336189

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

28. Jahrgang

April 1949

Heft 4

PAUL SCHMID-AMMANN

Die schweizerische Jesuitenfrage

Die schweizerische Bundesverfassung enthält in Artikel 51 folgende Bestimmung:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Dieser Artikel 51 und die andern konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung (Artikel 27: konfessionslose, neutrale Staatsschule; Artikel 49: Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit; Artikel 50: Genehmigung des Bundes bei Errichtung neuer Bistümer; Artikel 52: Verbot von Neuerrichtung oder Wiederherstellung aufgehobener Klöster; Artikel 53 und 54: Beurkundung des Zivilstandes durch bürgerliche Behörden und Anerkennung der Zivilehe; Artikel 58: Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit) werden seit längerer Zeit von der römisch-katholischen Kirche und ihren politischen und klerikalen Hilfstruppen, der Schweizerischen Konservativen Volkspartei und dem Schweizerischen Katholischen Volksverein, heftig angefochten. In auffälliger Weise hat die konservative Presse des Landes in den letzten Jahren einen propagandistischen Feldzug gegen diese konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung unternommen und fordert vor allem die Ausmerzung des Artikels 51, den sogar der oberste Hüter der Verfassung, Bundespräsident Celio, anläßlich seiner letztjährigen Jubiläumsansprache vor dem Schweizerischen Studentenverein als einen «großen Schatten» in unserem staatlichen Zusammenleben bezeichnet hat.

Von katholischkonservativer Seite wird die Auffassung vertreten, Artikel 51 sei Ausnahmerecht und widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und

der Vereinsfreiheit. Er verletze die Rechte der Kirche und bleibe deshalb für Katholiken unverbindlich im Gewissen und rechtsunwirksam. Der Jesuitenartikel sei überdies illegal zustande gekommen und illegal und rechtsungültig geblieben. Er bedeute außerdem materielles Unrecht; denn die Begründung wegen der Staatsgefährlichkeit und konfessionellen Ruhestörung durch die Jesuiten sei schon für die Zeit vor hundert Jahren unhaltbar gewesen, und heute beruhe der Artikel 51 erst recht auf falschen Voraussetzungen und sei überholt. Man beruft sich bei diesen Behauptungen katholischerseits gerne auf einzelne prominente protestantische Theologen, die dem angriffigen Ultramontanismus merkwürdige Schützenhilfe leisteten und in verschiedenen Zeitschriften und Tagesblättern den Standpunkt einnahmen, die Jesuiten seien vor hundert Jahren das Opfer einer Parteihetze geworden; man habe ihnen schweres Unrecht getan, der Vorwurf der Staatsgefährlichkeit und der Anstiftung zu konfessionellem Unfrieden lasse sich nicht beweisen, und deshalb müsse heute das Unrecht wieder durch die Ausmerzung des Artikels 51 gutgemacht werden. Interessanterweise ist man jedoch auf katholischkonservativer Seite nicht geneigt, den hierzu einzig verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen, nämlich durch eine Verfassungsinitiative eine Partialrevision anzustreben und so das Jesuitenverbot aufzuheben. Man erwartet vielmehr von den kantonalen Behörden und vom Bundesrat, daß sie durch das Mittel der Auslegung den Artikel 51 praktisch außer Kraft setzen, das heißt schlicht und einfach ausgedrückt, daß sie die Verfassung in diesem Punkte brechen, beide Augen zudrücken und die Jesuiten ungehindert wieder wirken lassen.

Was ist von solchen Auffassungen und Begehren zu halten? Bekanntlich ist der Jesuitenorden 1534 vom Spanier Ignatius von Loyola gegründet worden als ein Orden, der sich in unbedingtem Gehorsam dem Papst zur Verfügung stellte und sich als schlagfertige, wohldisziplinierte geistliche Miliz entschlossen für die Ausdehnung der päpstlichen Macht einsetzte. Die Bekämpfung des Protestantismus und die Wiedergewinnung der von Rom abgefallenen Völker für die Papstkirche wurde zu einem Hauptziel des Jesuitenordens, das er mit allen, auch den bedenklichsten, Mitteln zu erreichen trachtete. Wo er hinkam, war es mit dem konfessionellen Frieden zu Ende, und wo er siegte, da brannten bald die Scheiterhaufen für die Ketzer. Die politischen Intrigen der Jesuiten, ihr verwerfliches Moralsystem, ihre intolerante Herrschsucht riefen weitherum, auch in katholischen Landen, Unwillen, Widerstand und Empörung hervor, und mehr als zwanzigmal wurden sie aus katholischen wie protestantischen Staaten ausgewiesen. Sie stifteten überall solchen Unfrieden und Unsegen, daß ihr Treiben selbst einem Papst Clemens XIV. zu bunt wurde und er den Jesuitenorden im Jahre 1773 auflöste mit der bezeichnenden Begründung, damit «die Ruhe und den Frieden der Christenheit zu bewirken». Pius VII. hat dann 1814 den Orden wiederhergestellt, und alsbald leisteten dann auch die Jesuiten der reaktionären Politik der «Heiligen Allianz» treffliche Dienste im Kampf zwischen den Mächten der Restauration und des Liberalismus.

Auch in der Schweiz wurde ihre Wirksamkeit bald wieder spürbar. Dabei hüteten sie sich wohl, sich allzu sehr in den politischen Vordergrund zu stellen und zu exponieren, waren sie doch von jeher gewohnt, im Schutz der Anonymität zu bleiben und lieber andere schuldig werden zu lassen. Einen um so nachhaltigeren Einfluß übten sie aus als Ratgeber und Beichtväter der regierenden Familien, als Prediger und Missionare, die den religiösen Fanatismus des Volkes entfachten. Darunter litt nicht zuletzt jener Teil der katholischen Geistlichkeit, der eine freiere, tolerantere, evangelischere Geistesrichtung vertrat und über das erstarrte römische Gesetzes- und Machtchristentum hinauszuwachsen strebte. Zu ihnen gehörten namentlich die Kreise um den liberal gesinnten Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, der auch manche Anhänger unter den schweizerischen katholischen Geistlichen besaß. Ihr Wirken wurde von der herrschenden ultramontanen Partei sehr mißtrauisch beobachtet, und nicht zuletzt um dem Vordringen dieses freieren Geistes innerhalb des Katholizismus ein Ende zu setzen, wurden die Jesuiten herangezogen. In Freiburg zum Beispiel vertrieben sie den Präfekten der Volksschule, den edlen Franziskanerpater Gregor Girard, der dort ganz in pestalozzischem Sinne an der geistigen und sittlichen Hebung des Volkes gearbeitet hatte. Die Jesuiten und ihre politischen Freunde setzten es durch, daß Girard Freiburg verlassen und sich in ein Kloster zurückziehen mußte. Im Wallis, wohin die Jesuiten ebenfalls zurückgekehrt waren, entlud sich der von ihnen geschürte Religionshaß der Ultramontanen gegen politisch und konfessionell Andersdenkende in blutigen Zusammenstößen und schweren Strafgerichten. Sogar der reformierte Gottesdienst wurde dort verboten, und als deswegen Kritik erhoben und darauf hingewiesen wurde, daß in den reformierten Kantonen die Katholiken in ihrer Glaubensausübung nicht beeinträchtigt würden, da antwortete der Walliser Bischof im Großen Rat unter anderem in echt jesuitischem Geist: «Als Gegenrecht Toleranz zu üben, streitet gegen die Grundsätze der katholischen Kirche. Sie verbietet die Toleranz, weil sie die allein wahre Kirche ist. Die protestantische Kirche kann die Toleranz nicht verbieten, weil sie nicht sagen kann, daß sie die allein wahre sei.»

Nach allem, was die Jesuiten auf dem Kerbholz hatten, konnte es nicht verwundern, daß ihre Berufung nach dem eidgenössischen Vorort *Luzern* im Jahre 1844 von den Liberalen als die stärkste Herausforderung von seiten des Ultramontanismus empfunden werden mußte. Selbst verschiedene Führer der Lu-

zerner Konservativen warnten vor diesem Schritt, weil er zum Bürgerkrieg führen könne. So äußerte sich der Luzerner Historiker Kopp, der damalige konservative Präsident des Erziehungsrates, daß es «ein Ereignis sei, das die schwersten Folgen nach sich ziehen könne, wenn die Jesuiten auf Luzern berufen würden». Und der Luzerner Staatsschreiber Bernhard Meyer erklärte im Großen Rat unter anderem: «Mit der Berufung der Jesuiten werft ihr eine Flamme unter das Volk, die nie erlöschen und die Schaubühne politischer Treiberei und Wühlerei immerfort ernähren wird, die unser Volk in einer beständigen Gärung erhalten wird.» Die konservativen Parteiführer Luzerns waren sich also durchaus im klaren über die Art und Weise des Wirkens der Jesuiten und über die daraus entstehenden Folgen für das ganze Land. Wenn sie schließlich dennoch auf deren Berufung beharrten, so geschah das nicht in erster Linie aus religiösen, sondern aus politischen Motiven: sie wollten die Jesuiten zur Stärkung ihres politischen Systems. Das gab später der Führer des Sonderbundes, Siegwart-Müller, selber zu, als er seinem Freunde, dem Schaffhauser Konservativen Friedrich Hurter schrieb: «Wir bedürfen hier in Luzern durchaus der Stärke, welche die Jesuiten überall dem Katholizismus und dem Konservatismus leihen.» Wie dann tatsächlich die Jesuiten in Luzern gearbeitet haben, darüber besitzen wir das Zeugnis eines Mannes, dem man nicht etwa Katholikenfeindlichkeit oder Radikalimus vorwerfen kann. Es ist dies der Luzerner Professor für katholische Theologie, Josef Burkhard Leu, der als Zeitgenosse jene Sonderbundskrise miterlebt hat und der in seiner Schrift «Aus dem zweijährigen Wirken der Jesuiten in Luzern» vom damaligen führenden Jesuitenpater Roh feststellte, «daß die wütende Zeitung der katholischen Schweiz' (das publizistische Hauptorgan des Sonderbundes) hauptsächlich unter seiner Leitung stand!» Leu wies in seiner Schrift auch darauf hin, wie die Jesuiten das wissenschaftliche und praktische Leben in der Innerschweiz wie mit einem Netz überzogen und alles unter ihren Einfluß und ihre Kontrolle zu bringen trachteten.

«Allein», so fährt Leu dann fort, «es lag im Plane der Vorsehung, daß dieses Netz zerrissen werde. Es war im Kanton Luzern genug im Namen Gottes gesündigt; im Namen des Gesetzes und der Justiz war genug ungerechte Willkür geübt; ... die heiligen Wallfahrtsorte hatten genug dem Fanatismus gedient; die heilige Religion überhaupt war genug zu selbstsüchtigen Zwecken mißbraucht und der fromme Glaube des Volkes zu seinem Verderben benutzt worden – es mußte ein furchtbares Gericht Gottes eintreten, denn seine Langmut kann länger gegen diejenigen dauern, die sich von seiner Religion offen abkehren, als gegen diejenigen, welche dieselbe zum Werkzeuge der Bosheit machen und in den Dienst der Sünde nehmen.»

Nach diesem kompetenten Urteil eines katholischen Zeitgenossen jener Ereignisse erscheint es etwas eigenartig, wenn heute führende protestantische

Theologen behaupten wollen, die Jesuiten seien im Sonderbundshandel völlig unschuldig gewesen und die Radikalen hätten mit dem Jesuitenverbot weit über das Ziel hinausgeschossen. Man beruft sich dabei gerne auf Stimmen protestantischer Pfarrer, Rechtsgelehrter und Schriftsteller der damaligen Zeit. Aber wir haben es hier nicht mit dem Urteil unvoreingenommener Kritiker zu tun. Die damals führenden protestantischen Kreise waren politisch konservativ, ja zum Teil ausgesprochen reaktionär eingestellt. Sie lehnten die freiheitlichen Bestrebungen des Liberalismus, die Forderung nach vermehrten Volksrechten und nach einem starken unabhängigen Bund ab. Neben der katholischen Kirche stand auch der Großteil der reformierten Geistlichkeit auf seiten der Aristokratie und gab der politischen Bevormundung des Volkes seinen Segen. Der Geist Zwinglis, der einst so mächtig gegen die römische Vorherrschaft in der Schweiz gekämpft hatte, war aus den meisten reformierten Kirchen entschwunden. Darüber hatte ja auch der junge Gottfried Keller in seinem Gedichti«Zwingli» vom August 1844 bewegte Klage geführt. Mit den Anhängern des Sonderbundes erblickten viele reformierte Pfarrer in der Volksherrschaft die Saat des Teufels. Es war verhängnisvoll für die protestantische Kirche, daß sie meinte, in diesem Kampf zwischen den alten Mächten und den neuen demokratischen Ideen sich gegen die freiheitliche Volksbewegung stellen zu müssen, wie es für sie verhängnisvoll war, als später, da der Kampf um die soziale Ausgestaltung der Schweiz begann, die protestantische Geistlichkeit, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, wiederum auf seiten der herrschenden Schichten und nicht der Arbeit stand. Hier liegen die Ursachen, weshalb sowohl die politischen Liberalen und Radikalen vor hundert Jahren wie später die Arbeiterschaft nur wenig Vertrauen in die protestantische Kirche besaßen und in ihr vielfach nur ein Werkzeug der regierenden Stände erblickten. Tatsächlich haben sie auch bei der Kirche lange Zeit nur geringes Verständnis für ihre berechtigten Anliegen und Sorgen, für ihre Nöte und Kämpfe gefunden. Die Schriftgelehrten und Pharisäer jener Zeit behaupteten deshalb, die Radikalen seien antireligiös, ja gottlos, und gewisse Theologen unserer Zeit übernehmen unbesehen dieses völlig schiefe Urteil. Die liberal-radikale Bewegung der vierziger Jahre kann man nicht einfach als «antireligiös» abtun. Man mag sie antikirchlich nennen, weil die Kirche selbst in diesem Kampf Partei für die Reaktion genommen hatte, aber sie war auf keinen Fall antichristlich; denn was sie forderte: Freiheit, Menschenrecht und Menschenwürde, das hätte ja auch ein zentrales Anliegen eines rechtverstandenen Evangeliums sein müssen.

Die schlimmen Erfahrungen mit den Jesuiten veranlaßten dann später die siegreichen Liberalen, das Jesuitenverbot im Entwurf zur neuen Bundesverfassung zu verankern. Dieser Entwurf ist von der Tagsatzung am 27. Juli 1848

mit 13½ Standesstimmen gutgeheißen worden. Nachher wurde der Entwurf auch noch in jedem Kanton dem Großen Rate und hierauf dem Volke zur Abstimmung unterbreitet, mit Ausnahme des Kantons Freiburg, wo der Große Rat darüber entschied. Im September 1848 konnte die Tagsatzung feststellen, daß der Entwurf von 15½ Kantonen mit einer Gesamtbevölkerung von 1 897 000 Seelen angenommen worden sei; abgelehnt hätten ihn 6½ Kantone mit einer Gesamtbevölkerung von 292 000 Seelen. Die Gesandtschaften von Ob- und Nidwalden, von Zug, Tessin und Wallis gaben jedoch die Erklärung ab, daß sich ihre Kantone einem Mehrheitsentscheid fügen würden. Am 12. September nahmen die Gesandtschaften von 16 Kantonen und zwei Halbkantonen den «Beschluß betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der Eidgenossenschaft» an. Niemand sprach sich dagegen aus. Die Vertreter der ablehnenden Stände enthielten sich der Stimme. Später, bei der Verfassungsrevision von 1874 ist das Jesuitenverbot in noch erweiterter Form wiederum dem Volke zur Abstimmung vorgelegt worden, und abermals hat die große Mehrheit ihm zugestimmt. Selbst ein so überzeugter Katholik und Föderalist wie der bedeutende Luzerner Philipp Anton Segesser hat damals in den Vorberatungen zur Verfassung von 1874 erklärt, man solle den Jesuitenartikel als «Bedingung des Friedens», als «historisches Faktum» betrachten; «ich würde es nicht nobel und loyal halten, ihn irgendwie in Frage zu stellen».

Es ist deshalb ein starkes Stück, wenn die katholischkonservative Presse wahrheitswidrig behauptet, unsere Bundesverfassung sei «illegal und revolutionär», und noch unglaublicher klingt es, wenn ihnen protestantische Theologen dabei Handlangerdienste leisten und in vollständiger Unkenntnis der geschichtlichen Tatsachen darüber phantasieren, daß durch Artikel 51 «seit hundert Jahren fortgesetzt am Rechtsstaat gesündigt wird» (Pfarrer Vogelsanger). Wenn nicht mehr an unserem Rechtsstaat gesündigt würde, als dadurch, daß man verlangt, es sei das vom Volke angenommene Grundgesetz von allen Bürgern innezuhalten, dann könnten wir uns glücklich schätzen. Es ist denn doch eine merkwürdige Auffassung vom Rechtsstaat, wenn man es ganz in der Ordnung findet, daß entgegen den klaren Bestimmungen der Bundesverfassung Mitglieder des Jesuitenordens seit langem in unserem Lande wieder ihre Tätigkeit aufgenommen haben und neue Klöster errichtet worden sind. In Zürich und Basel, aber auch anderswo, wirken Jesuiten in der Akademiker- und Arbeiterseelsorge, auf sozialpolitischem Gebiet und in der Journalistik. Das Apologetische Institut des Schweizerischen Katholischen Volksvereins befindet sich in ihren Händen. Und was die Klöster anbetrifft, «so vermehren sie sich», nach einer Feststellung, die Pfarrer Dr. Landolt, früher selber ein römisch-katholischer Priester, vor einiger Zeit gemacht hat, «in den letzten Jahren in unserem Lande wie Pilze im Herbst. Manche Villa ist in den letzten Jahren in ein Ordenshaus umgewandelt worden.»

Hinter dem allem liegt Absicht und System. Die Jesuitenfrage bildet ja nur ein Teilstück des ganzen umfassenden Programms, das sich der schweizerische katholische Konservatismus gestellt und zur Durchführung desselben alle seine politischen und klerikalen Hilfskräfte eingesetzt hat. Dieses Programm gipfelt im Ziel, die konfessionelle Machtstellung der römischen Kirche immer weiter auszubauen, alle Katholiken der einen konfessionellen Partei zuzuführen, sie von ihren andern Mitbürgern abzutrennen und abzusondern in konfessionellen Vereinen und Gewerkschaften, durch eine wohlüberlegte Bevölkerungs- und Siedlungspolitik vor allem in der Diaspora den katholischen Einfluß zu vermehren, im öffentlichen Leben eine immer größere Zahl von wichtigen Schlüsselpositionen durch zuverlässige Vertreter des politischen Katholizismus zu besetzen (was ihnen dank der Unterstützung durch den Rechtsfreisinn auch gelungen ist) und bei günstiger Gelegenheit einen zentralen Vorstoß gegen die Bundesverfassung selbst zu unternehmen, um aus ihr die liberalen, freiheitlichen Bestimmungen herauszubrechen, die konfessionellen Artikel auszumerzen und unsere Demokratie in einen «christlichen Ständestaat» umzubauen.

Es dürfte in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, welche Haltung die Katholischkonservative Partei und ihre Vertreter in den kantonalen und eidgenössischen Behörden und Parlamenten gegenüber dem Faschismus und Nationalsozialismus eingenommen haben. Manche von ihnen, von Herrn Doka bis zum «Baron» de Reynold, vom Parteisekretär Rosenberg bis zu den Herren Musy, Piller und manchen andern, liebäugelten mit den Frontisten und waren große Bewunderer der autoritären Regierungssysteme, und kein geringerer als Bundesrat Etter sagte der liberalen Demokratie den Kampf an, verfocht das Autoritäts- und Führerprinzip und kündete an, daß in der von ihm geplanten berufsständischen Ordnung kein Platz mehr sein werde für die Glaubens- und Gewissensfreiheit, für die Freiheit der Kunst, der Erziehung und der konfessionslosen, neutralen Staatsschule. Mit den Frontisten zusammen versuchte man in jenen Jahren die politische Demokratie abzubauen, die grundlegenden Freiheitsrechte aufzuheben, die linksgerichteten Arbeiter- und Angestelltenorganisationen zu zerschlagen und auf dem Wege der Totalrevision der Bundesverfassung die Schweiz ständestaatlich umzugestalten. Das Schweizervolk hat mit großer Mehrheit diesen konservativen Anschlag auf seine Rechte im Jahre 1935 zurückgewiesen. Aber im Krisensommer 1940, als Frankreich zusammengebrochen und die Schweiz auf allen Seiten von den Soldaten Adolf Hitlers umstellt war, glaubte der Kreis um Bundesrat Etter, der sich bereits in der Rolle eines «schweizerischen Landammannes» fühlen mochte, daß «das Schicksal dem Bundesrat die Würfel und somit die Entscheidung unzweifelhaft in den Schoß» gelegt habe, um auf dem Wege eines «heiklen Experimentes», das heißt mit nicht verfassungsmäßigen Mitteln, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, mit «alten, überlebten Formen» unserer Demokratie aufzuräumen, das Parlament heimzuschicken, «aus eigener Machtvollkommenheit» zu regieren und mit seinen ständestaatlichen Experimenten beginnen zu können- Aber auch diesmal scheiterte dieser Vorsatz am Widerstand des Volkes und an der Wachsamkeit seiner Vertreter.

Man würde sich indessen täuschen und die Zähigkeit des Ultramontanismus unterschätzen, wollte man annehmen, daß er seine Piäne aufgegeben habe. «Rom kann warten.» Es kann sich auch veränderten Situationen mit größter Biegsamkeit anpassen, aber niemals wird es auf seine Ziele verzichten. Die Katholischkonservativen haben deshalb auch nicht die Hoffnung aufgegeben, mit der Zeit doch noch die konfessionellen Artikel der Bundesverfassung zu Fall zu bringen. Geht es nicht auf geradem, so muß es auf krummem Wege versucht werden, wie das Beispiel mit dem Jesuitenartikel zeigt.

Zu solchen Versuchen dürfen jedoch unseres Erachtens weder die kirchlichen Kreise anderer Konfessionen noch die nichtkatholischen Parteien Hand bieten. Es stehen hier grundlegende, verfassungsmäßig garantierte Freiheitsrechte auf dem Spiel. Der Einwand, daß das Jesuitenverbot überholt sei und die Voraussetzungen für den Artikel 51 nicht mehr bestünden, hält einer näheren Prüfung nicht stand. Auch die Jesuiten haben weder ihr Moralsystem noch ihre Ziele geändert. Sie blieben bis zum heutigen Tage die erklärten Gegner jeder Geistesfreiheit und Toleranz. Was sie unter Freiheit und Toleranz verstehen, das ist vor einiger Zeit in einem Aufsatz in der vom Jesuitenpater Rosa geleiteten «Civiltà catholica» mit wünschenswerter Deutlichkeit gesagt worden:

«Überzeugt, kraft ihrer göttlichen Bevorrechtung, die einzige wahre Kirche zu sein, muß die Römisch-katholische Kirche das Recht auf Freiheit für sich allein beanspruchen, denn dieses Recht ist nur der Wahrheit vorbehalten, niemals dem Irrtum...

Darum wird die Kirche in einem Staat mit katholischer Mehrheit geltend machen, daß dem Irrtum keine legale Existenz eingeräumt werde, und daß, wo immer man es mit verschiedenen religiösen Minderheiten zu tun habe, diese lediglich de facto vorhanden seien, ohne ihre Glaubenslehren verbreiten zu können...

In dem Maße jedoch, als die Umstände... die integrale Anwendung dieses Prinzips verbieten, wird die katholische Kirche weitestgehende Konzessionen für sich verlangen, indem sie sich zugleich darauf beschränkt, als das kleinere Übel, die Rechte der andern Bekenntnisse zu dulden.

Wieder in andern Ländern werden die Katholiken genötigt sein, selbst die volle Religionsfreiheit für alle zu verlangen und sich zu einer Lebensgemeinschaft mit den andern zu bequemen, obgleich nur sie eine Lebensberechtigung haben. In diesem Falle

verzichtet die Kirche nicht auf ihre These, die ihr vornehmstes Gesetz bleibt, sondern paßt sich einer Hypothese, das heißt dem gegebenen Tatbestand an, mit dem sie sich in ihrer konkreten Existenz abzufinden hat...

Die katholische Kirche würde ihrer Sendung untreu werden, wollte sie praktisch oder theoretisch proklamieren, daß dem Irrtum die gleichen Rechte zustehen wie der Wahrheit...»

Das ist ausgesprochen jesuitische Logik: «Wir allein sind im Besitze der Wahrheit. Wo wir in der Minderheit sind, beanspruchen wir von euch Demokraten und Nichtkatholiken im Namen eurer Grundsätze volle Freiheit und Toleranz, aber wo wir die Mehrheit und die Macht haben, werden wir euch im Namen unserer Grundsätze diese Freiheit und Toleranz verweigern.» So sind die Jesuiten heftige Gegner der liberalen Grundsätze unserer Bundesverfassung geblieben, aber eben im Namen dieser Grundsätze, die sie ohne weiteres beseitigen würden, wenn sie an der Macht wären, fordern sie die Aufhebung von Artikel 51. Welche Verächter unserer Verfassung sie sind, beweist schon ihre Unverfrorenheit, mit welcher sie trotz Verbot seit Jahr und Tag in unserem Lande aufzutreten und in Wort und Schrift zu behaupten wagen, diese Bundesverfassung sei «illegal und revolutionär» und brauche katholischerseits überhaupt nicht beachtet und gehalten zu werden, wenn es der römischen Kirche nicht passe. Es kann deshalb mit einem derartigen Orden, dessen Begründer in seinen Exerzitien lehrt: «Wir müssen, um in allem das Rechte zu treffen, immer festhalten: Ich glaube, daß das Weiße, das ich sehe, schwarz ist, wenn die Hierarchische Kirche es so definiert», eine Diskussion und Verständigung letzten Endes nicht geben; denn Recht hat ja immer er, auch wenn er Weiß in Schwarz umlügt, und immer handelt er im Grunde genommen nach den gleichen Grundsätzen wie die politischen Diktaturen: «Recht ist, was uns nützt.»

Man mag einwenden, daß trotzdem der Jesuitenorden heute für unser Land nicht mehr staatsgefährlich sei. Gewiß hat der schweizerische Bundesstaat in den hundert Jahren seines Bestehens sich derart gefestigt und ist so stark im Bewußtsein des Volkes verankert, daß er schwerlich durch das Wirken einiger Jesuiten aus den Angeln gehoben werden könnte. Aber wir wissen nicht, in welche Situationen wir noch hineingeraten, und zum mindesten mahnen uns die schlimmen Erfahrungen während der Hitlerzeit und während des zweiten Weltkrieges zur Vorsicht. Artikel 51 spricht indessen nicht nur von der Staatsgefährlichkeit, sondern auch von der Störung des konfessionellen Friedens. Tatsache ist jedenfalls, daß gerade durch die Bestimmungen der konfessionellen Artikel der Bundesverfassung und nicht zuletzt durch Artikel 51 der konfessionelle Frieden in der Schweiz erhalten geblieben ist. Dafür schulden wir den Schöpfern der Bundesverfassung Dank. Diese konfessionellen Artikel haben ja auch keineswegs die Freiheit und die Glaubensausübung der verschie-

denen Konfessionen, auch nicht der katholischen Kirche, beeinträchtigt. Wenn das heute die konservative Presse behauptet, so schreibt sie eine Unwahrheit. Selbst ein so unverdächtiger Zeuge wie Bundespräsident Etter hat in seiner Neujahrsansprache von 1947 anerkennen müssen, daß «jene Auseinandersetzungen vor hundert Jahren doch zu einer Bundesverfassung führten, die wir heute noch in den Grundlinien ihrer Architektur als ein Meisterwerk eidgenössischer Staatskunst und eidgenössischen Gleichgewichts bewundern». Der Bund ermöglichte ja in der Tat gerade durch jene konfessionellen Bestimmungen, daß die katholische Kirche unbehindert ihre religiöse Aufgabe erfüllen kann. Aber auch die andern Kirchen und Konfessionen. Der Staat will die Freiheit aller Christen und Nichtchristen gesichert wissen, und deshalb sind Bestimmungen unerläßlich, die den Bürger vor dem falschen Totalitätsanspruch irgendeiner Konfession schützen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der konfessionelle Frieden möglich. Geben wir leichtfertig diese Grundsätze auf, lassen wir weiter die Mißachtung dieser Artikel zu, so würde unser Land bald wieder zurückfallen in jene gefährlichen konfessionellen Zwistigkeiten, die mehr als einmal zu seinem schweren Unheil ausgeschlagen haben. Es ist Ernst Stähelin durchaus beizupflichten, wenn er in seinem Buche über den Jesuitenorden in der Schweiz zur Auffassung gelangt, daß «es eine Stärkung des Ultramontanismus wäre und die konfessionellen Gegensätze in unheilvoller Weise verschärfen würde, wenn gerade diejenigen seiner Vertreter, die durch die Einspannung in eine durch und durch militärische Organisation und durch die Ausrüstung mit einer dialektisch-polemischen Fechtkunst ausgezeichnet sind, wieder ins Land hineingelassen würden».

Das ist zweifellos auch die Meinung mancher Katholiken selbst, die noch nicht hoffnungslos konfessionell verhetzt sind. Der höhere katholische Klerus und die konservative Parteiführung wissen es ganz genau, daß viele Katholiken den schändlichen Mißbrauch der Religion zu konservativen Parteizwecken verurteilen und die Rückkehr der Jesuiten gar nicht wünschen, weil sie mit guten Gründen fürchten, daß gerade die noch aufgeschlossenen, toleranten Katholiken, die nicht konservativ gleichgeschaltet sind – und das ist immerhin noch ein sehr großer Teil der katholischen Bevölkerung –, mit der Wiedereinsetzung der Jesuiten als klerikal-politische Kampftruppe noch mehr unter den Zwang der Kirche geraten könnten. Es gibt selbst nicht wenige Geistliche, die über die Aussicht keineswegs erbaut sind, mit den Jesuiten geistliche Aufpasser und Denunzianten auf den Hals zu bekommen. Es ist auch kein Geheimnis, daß jene Orden, die sich vor allem auf dem Gebiete der Schule und Erziehung betätigen, durchaus nicht erfreut sind, in den Jesuiten unbequeme Konkurrenten zu erhalten. Das alles weiß man auch in den oberen klerikalen wie in den konserva-

tiven Parteikreisen sehr wohl, und deshalb ist man gar nicht erpicht darauf, die Frage der Verbotsaufhebung durch eine Volksabstimmung entscheiden zu lassen. Aber da wir nach wie vor in einer Demokratie und in einem Rechtsstaat leben, muß unter allen Umständen an der Forderung festgehalten werden, daß die kantonalen und eidgenössischen Behörden auf der strikten Wahrung der konfessionellen Bestimmungen beharren, der bisherigen verfassungswidrigen Tätigkeit der Jesuiten ein Ende gesetzt und der ultramontanen Partei mit aller Deutlichkeit erklärt wird, daß, wenn sie Artikel 51 aufheben will, es nicht durch irgend welche jesuitischen Auslegungskünste geschehen kann, sondern es dazu nur den einen sauberen Weg der Partialrevision gibt, und das Volk darüber das letzte Wort zu sagen hat.

HUGO KRAMER

Das neue Weltreich

Was ist die große, die entscheidende Tatsache der weltpolitischen Entwicklung dieser letzten Jahre? Für den einigermaßen vorurteilsfreien Beobachter der Zeitgeschichte kann kein Zweifel bestehen: es ist der Aufstieg der Vereinigten Staaten von Amerika zum Range der ersten Weltmacht. Noch vor verhältnismäßig wenigen Jahren waren die Vereinigten Staaten eine von mehreren, ungefähr gleich starken, wirtschaftlich vorwärtsstrebenden, politisch unabhängigen Großmächten. Heute nehmen sie die kaum ernstlich angreifbare Spitzenstellung ein. Der zweite Weltkrieg hat Europa und die in ihm beheimateten Mächte wirtschaftlich fast ruiniert und politisch heillos geschwächt. Amerika anderseits ist zur selben Zeit wirtschaftlich wie politisch beispiellos erstarkt. Mit sechs Prozent der Erdbevölkerung erzeugt es mehr als einen Drittel sämtlicher Weltgüter und stellt seinen Bewohnern im Durchschnitt achtmal soviel Verbrauchsgüter zur Verfügung als der Rest der Erdenbürger konsumieren kann. Wenn es in diesem Überfluß nicht ersticken will, so muß es davon wenigstens einen Teil den Mangelländern zuleiten, und es hat damit auch tatsächlich bereits begonnen, mit dem Ergebnis, daß die Empfängerländer mehr und mehr von den Vereinigten Staaten abhängig werden. Mit seiner Wirtschafts- und Waffenhilfe verhindert Amerika zwar Chaos und soziale Revolution besonders in Westeuropa und im Nahen Osten, aber es übernimmt damit zugleich auch die Führung aller Kräfte der sozialen Konservation und muß die auf seine Unterstützung angewiesenen Staaten - etwa 40 an der Zahl, eingeschlossen